



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Datum: 08.04.2013 Nr.: 16

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Umbenennung des Pädagogischen Seminars	495
Ordnung des Instituts für Erziehungswissenschaft	495

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (hergestellt am 20.02.2013) am 02.04.2013 die wesentliche Änderung des Pädagogischen Seminars durch die Umbenennung in das Institut für Erziehungswissenschaft beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben am 20.02.2013 im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Erziehungswissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Erziehungswissenschaft am 02.04.2013 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Instituts für Erziehungswissenschaft

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Institut für Erziehungswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Institut für Erziehungswissenschaft dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Erziehungswissenschaft erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Fort- und Weiterbildung im Fachgebiet Erziehungswissenschaft, hierbei insbesondere die Durchführung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten in Forschung und Lehre;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des Instituts für Erziehungswissenschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Das Institut für Erziehungswissenschaft gliedert sich in die folgenden sieben Arbeitsbereiche:

- a) Arbeitsbereich Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft
- b) Arbeitsbereich Empirische Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt Lehr-/Lernforschung
- c) Arbeitsbereich Medienforschung mit dem Schwerpunkt Bildungsmedien
- d) Arbeitsbereich Pädagogisches Handeln und Professionalität
- e) Arbeitsbereich Pädagogische Sozialisationsforschung

- f) Arbeitsbereich Schulpädagogik/Empirische Unterrichtsforschung und Schulentwicklung
- g) Arbeitsbereich Schulpädagogik/Empirische Schulforschung

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft sind:

- a) das dem Institut für Erziehungswissenschaft zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) fünf Mitglieder aus der Studierendengruppe aus den Studiengängen, an denen das Institut für Erziehungswissenschaft beteiligt ist, darunter auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden
 - ba) zwei von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats für einen Zeitraum von einem Jahr benannte Mitglieder und.
 - bb) drei von dem studentischen Mitglied des Vorstands der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) für einen Zeitraum von einem Jahr benannte Mitglieder.

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Erziehungswissenschaft vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Erziehungswissenschaft und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

²Die studentischen Mitglieder müssen mit dem Institut für Erziehungswissenschaft durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sein; die Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe ba) müssen Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sein und in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sein, die Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe bb) können aus anderen Fakultäten stammen.

³Vorschlagsberechtigt ist, wer die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Angehörige des Instituts für Erziehungswissenschaft sind:

- a) das dem Institut für Erziehungswissenschaft zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflistung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts für Erziehungswissenschaft oder des Pädagogischen Seminars waren,
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

d) die in den Forschungsprojekten des Instituts für Erziehungswissenschaft Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Institut für Erziehungswissenschaft betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten. ²Zum Zeitpunkt der Errichtung des Instituts für Erziehungswissenschaften bestehen keine Zweitmitgliedschaften.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut für Erziehungswissenschaft. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts für Erziehungswissenschaft;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;

c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Instituts für Erziehungswissenschaft obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Erziehungswissenschaft nach § 4 Abs. 1 an:

a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Erziehungswissenschaft aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder; passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Institut für Erziehungswissenschaft nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Instituts für Erziehungswissenschaft während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstands-

sitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Institut für Erziehungswissenschaft weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(6) ¹Der Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaft ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden.

²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe c);
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Erziehungswissenschaft direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einem Arbeitsbereich zugeordneten Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Erziehungswissenschaft;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Instituts für Erziehungswissenschaft;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;

- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume und Geräte; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Erziehungswissenschaft;
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.
- (2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Erziehungswissenschaft im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Arbeitsbereiche

- (1) ¹Die Arbeitsbereiche sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten des Arbeitsbereichs zuständig. ²Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der dem Arbeitsbereich zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).
- (2) ¹Die Arbeitsbereiche werden jeweils von der oder dem dem Arbeitsbereich zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet (Bereichsleitung), sofern dem Arbeitsbereich nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind dem Arbeitsbereich mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die

Bereichsleitung vom Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaft für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 6 Satz 1 und Satz 2 Buchstaben a) bis k) gelten entsprechend.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Erziehungswissenschaft, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Erziehungswissenschaft, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung des Pädagogischen Seminars vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4 vom 01.04.1997) außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Professor Dr. Klaus-Peter Horn,
Professorin Dr. Kerstin Rabenstein,
Professor Dr. Jörg Wittwer,
Dagmar Finckh (Studierendengruppe),
Martin Woda (Mitarbeitergruppe)
Brigitte Nimz (MTV-Gruppe).

²Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung ist das vierte Mitglied der Hochschullehrergruppe im Vorstand (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a)) zu wählen. ³Bis zur Wahl der ersten Direktorin oder des ersten Direktors obliegt die geschäftsführende Leitung:

Professor Dr. Klaus-Peter Horn.

(3) Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 durchzuführen. Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands beginnt am 01.04.2014.
